

*„Grundsätze muss man hochhalten – damit man unten durchschlüpfen kann“.*

*(Hermann Höcherl, CSU-Politiker)*

## Neue Regelungen für die Umsatzsteuer

Anfang des Jahres wurden alle nationalen Umsatzsteuergesetze den EU-Richtlinien angepasst. Dadurch ergeben sich zahlreiche Änderungen:

### 1. Vorsteuer

Die Vorsteuervergütung wird auf ein elektronisches Verfahren umgestellt, die Anträge gehen an das Bundeszentralamt für Steuern und sind spätestens zum 30.9. des Jahres (seither 30.6.) geltend zu machen. Bei Beträgen ab 1000 Euro sind Rechnungen und Einfuhrbelege auf elektronischem Wege beizufügen. Für Benzinrechnungen liegt die Grenze bei 500 Euro.

### 2. „B2B“-Leistungen

Dienstleistungen an Unternehmen (B2B) werden ab 2010 grundsätzlich am Ort des Leistungsempfängers bewirkt (Empfängerortprinzip). Dabei genügt es wenn der Leistungsempfänger über eine UID-Nummer verfügt.

### 3. „B2C“-Leistungen

Dienstleistungen an Privatpersonen (B2C) sind wie bisher an dem Ort umsatzsteuerbar, an dem der leistende Unternehmer seinen Firmensitz hat. Dieses Unternehmerortprinzip gilt auch für juristische Personen und Personen des öffentlichen Rechts, die über keine UID-Nummer verfügen. Die B to C – Regelung ist jedoch künftig die Ausnahme, da viele

Sonderregelungen den Ort der Leistung in das Empfängerland verlegen.

### 4. „Reverse-Charge“-Verfahren

Wenn die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger nach dem Reverse-Charge-Verfahren (Umkehr der Steuerschuldnerschaft) geschuldet wird, ist auch dann eine zusammenfassende Meldung erforderlich, wenn ein Unternehmen im EU-Gebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen erbracht hat. Das Verfahren wird einheitlich angewendet. Damit wird die Umsatzsteuer immer vom unternehmerischen Leistungsempfänger geschuldet, wenn das leistende Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist.

## 5. Betriebsstätten in mehreren Ländern

Wenn ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Ländern unterhält, richtet sich der Ort der Leistung danach, für welche Betriebsstätte die Leistung ausgeführt wurde.

### Ausnahmen:

Von den Grundsätzen der Leistungsortbestimmung gibt es viele Ausnahmen. Dies sind die wichtigsten:

Bei **grundstücksbezogenen Leistungen** richtet sich der Leistungsort weiterhin nach dem Grundstücksort. Das gilt beispielsweise auch für die Vermietung und Instandhaltung von Gebäuden.

**Restaurationsleistungen** wurden bisher am Sitz des leistenden Unternehmens versteuert. Künftig werden auch diese Leistungen dort versteuert, wo sie

erbracht wurden. Erfolgt die Speiseabgabe jedoch in einem Flugzeug, Schiff oder der Eisenbahn im grenzüberschreitenden Verkehr, gilt der Abgangsort der Beförderung als Leistungsort.

Zu den Ausnahmen zählen auch:

- Die kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln.
- Messe- und Ausstellungsleistungen
- Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen.
- Personenbeförderungsleistungen.

### Tipp:

Unternehmer haben im Zweifel (B2B oder B2C) die Möglichkeit durch eine qualifizierte Bestätigungsabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)) die Gültigkeit einer UID-Nummer und auch Namen und Anschrift eines Unternehmens überprüfen zu lassen.